

3. Zwischen den mit Vertrauenspersonen arbeitenden ABV sind Erfahrungsaustausche über ihre Arbeit mit den Vertrauenspersonen zu organisieren. Dabei ist es angebracht, nur bestimmte Gruppen von ABV dazu zusammenzuziehen. Bei den Erfahrungsaustauschen ist es untersagt, Namen von Vertrauenspersonen zu nennen.  
Aussprachen über spezielle Fragen sind mit den betreffenden ABV allein zu führen.
4. Das Recht, mit den ABV über Fragen der Schaffung von Vertrauenspersonen oder über ihre Arbeit mit ihnen zu sprechen, haben nur die direkten Dienstvorgesetzten und die Instruktoren des Dienstzweiges Schutzpolizei. Diese dürfen auch mit einem ABV Vertrauenspersonen aufsuchen, um sie kennenzulernen. Es ist jedoch streng darauf zu achten, daß dieser Besuch nicht zu einer Kontrolle der Vertrauensperson wird.
5. Übergibt ein ABV seinen Abschnitt einem anderen ABV für ständig, so hat der Amtsleiter zu entscheiden, ob der abgelöste ABV dem neuen ABV im Rahmen der Einweisung auch die Vertrauenspersonen übergibt.  
Ist eine solche Übergabe angeordnet, so hat der abgelöste ABV dem neuen ABV die Aufstellung über die Vertrauenspersonen in der Strukturmappe genau zu erläutern und zu charakterisieren. Bei den Vertrauenspersonen selbst hat in diesen Fällen der alte ABV den neuen im Rahmen der Durchführung von Hausbegehungen, Kontrollen usw. nur als seinen Nachfolger als ABV vorzustellen.
6. Vertrauenspersonen können unter Beachtung der Konspiration wie alle anderen Bürger für wertvolle Hinweise vom Amtsleiter oder in dessen Auftrag von den ABV, der mit der Vertrauensperson arbeitet, ausgezeichnet werden. Bei der Auszeichnung dürfen keine anderen Personen, auch nicht VP-Angehörige zugegen sein.

Minister des Innern  
und  
Chef der Deutschen Volkspolizei  
gez. Maron.